NOTARIAT AM ALSTERTOR

DR. ROLF-HERMANN HENNIGES DR. WOLFGANG ENGELHARDT JOHANN JONETZKI DR. ROBERT DIEKGRÄF DR. ARNE HELMS, LL.M. DR. MICHAEL VON HINDEN NOTARE

Urkundenrollen-Nr. 514/2013 JO

Verhandelt in der Freien und Hansestadt Hamburg am 22. März 2013

Vor mir, dem Hamburgischen Notar Johann Jonetzki mit dem Amtssitz in Hamburg,

erschienen heute in meinen Amtsräumen, Alstertor 14, 20095 Hamburg:

- Herr Sebastian Pioch, geboren am 20. Februar 1975, Anschrift: Klaus-Groth-Straße 28, 20535 Hamburg, ausgewiesen durch deutschen Personalausweis,
- Herr Nils Christian Löwe geb. Wackenhut, geboren am 6. Mai 1982, Anschrift: Erwin-König-Weg 5, 21075 Hamburg, ausgewiesen durch deutschen Personalausweis,
- Herr Jan Ahrens, geboren am 14. Januar 1986, Anschrift: Gravensteiner Straße 10, 20259 Hamburg, ausgewiesen durch deutschen Personalausweis,
- Herr Wolfgang Andreas Geramb, geboren am 14. August 1970, Anschrift: Winzeldorfer Str. 48c, 25474 Bönningstedt, ausgewiesen durch österreichischen Reisepass,

handelnd seiner Erklärung nach in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer für die Robinizer GmbH mit dem Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift: Ottenser Hauptstraße 1 a, 22765 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 113179,

- die Robinizer GmbH, Herr Sebastian Pioch, Herr Nils Christian Löwe und Herr Jan Ahrens werden zusammen im Folgenden auch kurz "Gesellschafter" genannt -.

Zunächst wurde erklärt, dass ausreichend Gelegenheit bestanden habe, sich mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinanderzusetzen.

Sodann wurde Folgendes zu meinem Protokoll erklärt:

GmbH-Gründung

I Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Hiermit wird durch die Gesellschafter eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und der Gesellschaftsvertrag wie aus der verlesenen

<u>Anlage I</u>

ersichtlich festgestellt.

II Gesellschafterversammlung

Unter Verzicht auf alle Formalien und Fristen wird hiermit eine Gesellschafterversammlung der

Vedaserve GmbH mit dem Sitz in Hamburg

abgehalten, bei der das gesamte Stammkapital der Gesellschaft vertreten ist, und mit allen Stimmen beschlossen:

Zu Geschäftsführern werden bestellt:

Herr Sebastian Pioch, geboren am 20. Februar 1975, wohnhaft in Hamburg

Herr Nils Christian Löwe geb. Wackenhut,

geboren am 6. Mai 1982, wohnhaft in Hamburg

Herr Sebastian Pioch vertritt die Gesellschaft - auch bei mehreren Geschäftsführern - einzeln. Er hat das Recht, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die er mit sich selbst oder mit einem von ihm vertretenen Dritten abschließt (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Herr Nils Christian Löwe vertritt die Gesellschaft - auch bei mehreren Geschäftsführern - einzeln. Er hat das Recht, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die er mit sich selbst oder mit einem von ihm vertretenen Dritten abschließt (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).

Die Geschäftsführung ist vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister lediglich befugt, die zur Gründung nötigen Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen (z.B. Eröffnung des Geschäftskontos, Anzeige des Beginns des Gewerbes gemäß § 14 Gewerbeordnung, Begleichung der Notar- und Gerichtskosten).

III Durchführung, Vollmacht, Kosten

 Der Notar wird beauftragt, diese Urkunde abzuwickeln. Alle etwa noch für die Wirksamkeit oder Durchführung ausstehenden Erklärungen gelten mit dem Eingang beim Notar allen Beteiligten gegenüber als zugegangen.

Der Notar wird beauftragt, von dieser Urkunde dem Handelsregister der Gesellschaft eine elektronisch beglaubigte Abschrift und dem Finanzamt der Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln.

2. Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen hiermit die Angestellten des Notars,

Frau Christa Bräuer, Frau Carola Engel, Frau Doreen Rieck, Frau Martina Basner, Frau Merle Rieckmann,

und zwar einzeln und unter Befreiung vom Verbot der Mehrvertretung,

für sie alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich sind, insbesondere Satzungsänderungen vorzunehmen, Gesellschafterversammlungen abzuhalten, Beschlüsse zu fassen und Handelsregisteranmeldungen vorzunehmen.

Zur Ausübung der Vollmacht sind die Bevollmächtigten nur im Einvernehmen mit den Vollmachtgebern berechtigt. Von ihr kann nur vor dem Notar oder einem seiner Sozien Gebrauch gemacht werden.

Die Voraussetzungen zur Ausübung der Vollmacht sind Dritten gegenüber nicht nachzuweisen.

Insbesondere das Handelsregister wird von einer etwaigen Prüfungspflicht ausdrücklich befreit.

3. Die Kosten der vorliegenden notariellen Beurkundung und der weiteren Durchführung der Gründung trägt nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages die Gesellschaft.

IV Hinweise

Der Notar hat - unter Erläuterung der Rechtsbegriffe - darauf hingewiesen, dass nach dem Gesetz und der Rechtsprechung

- die Gesellschaft als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister entsteht, die ggf. erst erfolgt, wenn die Gerichtskostenrechnung gezahlt wird.
- die Geschäftsführer oder die wie Geschäftsführer tätig werdenden Personen und ggf. auch die Gesellschafter bis zur Eintragung der Gesellschaft gesamtschuldnerisch unbeschränkt persönlich haften, sofern die Gesellschaft vor ihrer Eintragung im Handelsregister unternehmerisch tätig wird. Ferner können sich dabei Probleme hinsichtlich des Umfanges der Vertretungsmacht auch gegenüber Dritten und daraus resultierende rechtliche Unsicherheiten ergeben.
- jeder Gesellschafter bei falschen Angaben oder einer Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand unter Umständen ersatzpflichtig und strafrechtlich verantwortlich ist.
- jeder Gesellschafter unbeschränkt und persönlich für Fehlbeträge haftet, wenn der Wert des Gesellschaftsvermögens (zuzüglich Gründungsaufwand) bei Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister niedriger ist als das Stammkapital (Verpflichtung zum Ausgleich einer Unterbilanz).
- die vereinbarten Bareinlagen erst durch Zahlungen an die Gesellschaft nach der heutigen Beurkundung erbracht werden können, so dass vor der heutigen Beurkundung vorgenommene Zahlungen regelmäßig keine Tilgungswirkung haben.

Der Notar wird gebeten, den von den Beteiligten zu übermittelnden Nachweis über die Einzahlung des Kapitals (Fotokopie ist ausreichend) der Urschrift dieser Urkunde beizufügen.

- verdeckte Sacheinlagen (Geldeinlagen, die bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme getroffenen Abrede als Sacheinlage zu bewerten sind) den Gesellschafter nicht von seiner Einlageverpflichtung befreien; für eine Anrechnung des Werts von Vermögensgegenständen, die im Wege der verdeckten Sacheinlage auf die Gesellschaft übertragen werden, trägt der Gesellschafter die Beweislast.
- Geldeinlagen, die zeitlich unmittelbar nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, nur dann als Erfüllung der Einlageverpflichtung betrachtet werden, wenn gegen den Gesellschafter ein vollwertiger und jederzeit fälliger Rückgewähranspruch besteht; die Vereinbarung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft ist in diesem Fall bei der Anmeldung anzugeben.
- jeder Gesellschafter für die Leistung der von den anderen Gesellschaftern übernommenen, aber nicht geleisteten Geschäftsanteile haftet.
- jeder Gesellschafter auch für den Fall eines etwaigen Ausscheidens aus der Gesellschaft neben dem Erwerber seines Geschäftsanteils für dessen Volleinzahlung gesamtschuldnerisch haftet.

Ferner hat der Notar darauf aufmerksam gemacht, dass die Geschäftsleitung

- umgehend Vorsorge treffen sollte, dass der Gesellschaft unter ihrer Firma Post zugestellt werden kann.
- bei eingehenden "Rechnungen" sorgfältig prüfen sollte, ob es sich tatsächlich um solche des Gerichts handelt. Diese übersendet ausschließlich die zuständige Justizkasse.

Schließlich hat der Notar darauf hingewiesen, dass

er hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen dieser Urkunde keine Beratung vorgenommen hat und auch keine Haftung übernimmt.

V Schlussvermerk

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Sebastian Pioch

gez. Nils Löwe

gez. Jan Ahrens

gez. Wolfgang Geramb

L.S.not.

gez. Jonetzki, Notar



GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

Vedaserve GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Satzungssitz in Hamburg.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und der Vertrieb von Softwarelösungen für die Arbeit mit Wissen und damit verbundenen Gebieten, sowie das Angebot von Dienstleistungen in diesem Bereich.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an ihnen beteiligen oder ihre Geschäfte führen. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen überlassen. Die Gesellschaft darf ferner Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend).
- (2) Hierauf übernehmen als Gründungsgesellschafter

Herr Sebastian Pioch, einen Geschäftsanteil im Nennwert von € 9.250,00 (Geschäftsanteil Nr. 1)

Herr Nils Löwe, einen Geschäftsanteil im Nennwert von € 9.250,00 (Geschäftsanteil Nr. 2)

Herr Jan Ahrens, einen Geschäftsanteil im Nennwert von € 2.500,00 (Geschäftsanteil Nr. 3)

Robinizer GmbH, einen Geschäftsanteil im Nennwert von € 4.000,00 (Geschäftsanteil Nr. 4)

(3) Die Leistungen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind in Geld zu bewirken, und zwar jeweils zur Hälfte sofort.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Eintragung und endet am 31. 12. diesen Jahres.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft durch zwei von ihnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von der Gesellschafterversammlung gegebenen Anweisungen.

§ 6

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie gegebenenfalls einen Lagebericht innerhalb von 6 Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen, soweit das Gesetz hierfür nicht eine längere Frist einräumt.
- (2) Die Bestellung von Abschlussprüfern und deren Auswahl bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann im Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses bestimmen, dass an die Gesellschafter ausgeschüttete Beträge ganz oder teilweise von diesen zurückzuführen sind. Entsprechende Beträge sind von den Gesellschaftern sofort nach Erhalt zurückzuzahlen und in die Rücklage einzustellen oder Darlehenskonten der Gesellschafter gutzuschreiben.

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet j\u00e4hrlich einmal innerhalb von 2 Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung statt. Dar\u00fcber hinaus sind au\u00e4erordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat jährlich zu beschließen über
 - a) den Abschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres,
 - b) die Entlastung der Geschäftsführer,
 - c) die Verwendung des Jahresergebnisses.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl, und zwar mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Mitteilung der Tagesordnung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller vorhandenen Stimmen vertreten sind. Fehlt es daran, so ist frühestens nach 10 Werktagen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Gesellschafterbeschlüsse k\u00f6nnen auch ohne Versammlung schriftlich, fernschriftlich und/oder per Fax sowie per E-Mail gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.
- (6) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind soweit sie nicht notariell zu beurkunden sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Geschäftsführern zu unterzeichnen, ohne dass die Wirksamkeit der Beschlüsse davon abhängig ist. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, nicht jedoch ohne Zustimmung der Gesellschafter Sebastian Pioch und Nils Löwe, sofern diese an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und stimmberechtigt sind. Je EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (2) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur durch Klageerhebung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

- (1) Geschäftsanteile können nur aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einer Mehrheit von 100% der abgegebenen Stimmen bedarf, veräußert oder insbesondere durch Nießbrauchsbestellung oder Verpfändung belastet werden.
- (2) Den übrigen Gesellschaftern steht gemeinsam im Innenverhältnis entsprechend ihrer Beteiligung und nach ihnen der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht an dem Anteil zu, dessen Ausübungsfrist 1 Monat nach Beschlussfassung beträgt.
- (3) Geschäftsanteile eines Gesellschafters können von diesem ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter durch notariell beurkundete Erklärung geteilt und zusammengelegt werden. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden im Verhältnis zur Gesellschaft wirksam mit Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste in das Handelsregister; § 16 Abs. 1 Satz 2 GmbHG gilt insoweit entsprechend.
- (4) Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, der Geschäftsführung Veränderungen in seiner Person oder seiner Beteiligung an der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen. Nachweise sind durch Urschriften oder beglaubigte Abschriften zu führen. Im Falle der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

§ 10

Einziehung

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.
- (2) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann auch zwangsweise eingezogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund sind insbesondere grobe Verletzungen der Gesellschafterpflichten durch einen Gesellschafter sowie der Umstand anzusehen, dass ein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 2 Monaten wieder aufgehoben wird oder dass über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Über die Einziehung beschließt die Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (4) Statt der Einziehung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Geschäftsanteil durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach deren Wahl ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abgetreten werden. Die Abtretung kann ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters vorgenommen werden. Die Gesellschaft ist entsprechend ermächtigt.
- (5) Die Bewertung des Geschäftsanteils und Auszahlung des Abfindungsguthabens ist nach § 12 dieses Vertrages vorzunehmen.

§ 11

Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
- (2) Für den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters gelten die Regelungen des § 10.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

§ 12

Bewertung

Die Höhe sowie die Auszahlungsmodalitäten der zu zahlenden Abfindung werden wie folgt geregelt:

- (1) Die Abfindung entspricht dem Verkehrswert des Geschäftsanteils, der nach der Ertragswertmethode auf den Tag des Ausscheidens zu ermitteln ist. Kommt in Bewertungsfragen keine Einigung zustande, so soll sich die Bewertung möglichst an den Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) in Düsseldorf am Tag des Ausscheidens orientieren.
- (2) Das Abfindungsguthaben ist in vier gleichen Halbjahresraten auszuzahlen, die erste ein halbes Jahr nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens. Ist der Anteilswert am ersten Zahlungsstichtag noch nicht ermittelt, so sind dem Gesellschafter zunächst 60 % des Anteilsnennbetrages auszukehren. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit 2 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verzinsen. Eine vorzeitige Zahlung ist zulässig.
- (3) Sofern keine Einigung erzielt wird, soll die Höhe des zu leistenden Abfindungsguthabens durch einen Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter ermittelt werden, der ggf. für beide Seiten verbindlich durch die örtlich zuständige Wirtschaftsprüferkammer zu benennen ist. Für die Kosten des Gutachtens gilt: Die verbleibenden und der ausscheidende Gesellschafter haben je einen Abfindungsbetrag verbindlich anzubieten. Die Kosten trägt diejenige Seite, deren Betrag weiter von dem Ergebnis des Gutachtens entfernt liegt, hilfsweise diejenige Seite, die keinen verbindlichen Betrag angeboten hat.
- (4) Bei einem Ausscheiden innerhalb der ersten drei Jahre nach Gründung der Gesellschaft ist die Abfindung auf den Buchwert beschränkt. Soweit kraft zwingenden Rechtes eine für den ausgeschiedenen Gesellschafter günstigere Abfindungsregelung gelten sollte, ist der Anspruch unter möglichster Schonung der Gesellschaft zu berichtigen. Zwingende Gläubigerschutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Erbfolge

Beim Tod eines Gesellschafters kann die Gesellschaft verlangen, dass wahlweise die Einziehung des Anteils des verstorbenen Gesellschafters gem. § 10 geschuldet wird oder dass der betroffene

Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss benannte Person übertragen muss. Betroffenen Gesellschaftern steht insoweit kein Stimmrecht zu.

§ 14

<u>Bekanntmachungen</u>

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 15

Wettbewerbsverbot

- (1) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen. Entsprechendes gilt für Geschäftsführer.
- (2) Etwaige Wettbewerbsverbote in anderen Vereinbarungen (z.B. im Geschäftsführervertrag) bleiben unberührt.

§ 16

<u>Schlussbestimmungen</u>

- (1) Der Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, so gelten für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren die Regelungen aus § 5 dieses Gesellschaftervertrages entsprechend.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (4) Die Gesellschaft trägt die Kosten (Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten, Notarkosten sowie ggf. Vergütung für vorbereitende Beratungstätigkeit)
 - ihrer Gründung bis zu höchstens EUR 2.500,00,
 - von künftigen Kapitalerhöhungen in voller Höhe sowie deren Durchführung
 (Übernahmeerklärung und ggf. Erfüllung) bis zu höchstens 10 % bezogen auf den Kapitalerhöhungsbetrag nebst evtl. Agio oder Rücklage.